

PHONAK HOLDING AG

EINLADUNG zur ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, 7. Juli 2005, 14.00 Uhr (Türöffnung 13.00 Uhr)
im Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 5, Eingang K, 8001 Zürich

Traktanden

1. **Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der konsolidierten Konzernrechnung 2004/05 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle und des unabhängigen Konzernprüfers**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2004/05, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und konsolidierter Konzernrechnung, zu genehmigen.

2. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung befassten Personen**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsleitung befassten Personen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2004/05 Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, aus dem verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 47'558'000 eine Dividende von brutto CHF 0.30 (nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer netto CHF 0.195) pro Aktie auszuschütten. Der Restbetrag des Bilanzgewinns von CHF 27'754'000 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Erläuterungen

Zur Verfügung der Generalversammlung steht folgender Bilanzgewinn:

	<i>TCHF</i>
<i>Vortrag vom Vorjahr</i>	<i>4'233</i>
<i>Auflösung Reserve für eigene Aktien</i>	<i>3'641</i>
<i>Jahresgewinn</i>	<u><i>39'684</i></u>
<i>Bilanzgewinn</i>	<u><i>47'558</i></u>

Falls die Generalversammlung diesem Antrag zustimmt, erfolgt mit Valuta 12. Juli 2005 die spesenfreie Auszahlung der Dividende.

Auf die von der Phonak Holding AG gehaltenen eigenen Aktien wird keine Dividende ausgeschüttet.

4. Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Heliane Canepa und Herrn Daniel Borel für die statutarisch vorgesehene Amtszeit von drei Jahren als Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestätigen.

Erläuterungen

Die Amtsdauer von Frau Heliane Canepa und Herrn Daniel Borel läuft auf den Zeitpunkt der diesjährigen Generalversammlung hin ab. Frau Heliane Canepa und Herr Daniel Borel stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

5. Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle und Konzernprüfer zu bestätigen.

6. Statutenänderungen

6.1 Herabsetzung des Schwellenwerts für Traktandierungsbegehren und Erhöhung der entsprechenden Antragsfrist auf 60 Tage (Änderung von Artikel 10 Absatz 3 der Statuten)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, durch eine Änderung von Artikel 10 Absatz 3 der Statuten den bisherigen Schwellenwert für Traktandierungsbegehren von einer Million Franken Nennwert auf fünf Prozent des Aktienkapitals herabzusetzen. Zusätzlich beantragt er, die Frist für das entsprechende Begehren von 30 auf 60 Tage zu erhöhen. Der Antrag lautet wie folgt (Neufassung):

"Aktionäre mit Stimmrecht, welche mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten."

Erläuterungen

Nach dem heute geltenden Statutenwortlaut kann ein Aktionär dann ein Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes stellen, wenn er Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertritt. Dazu bedarf es 20 Millionen Aktien. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten Corporate Governance soll nun der Schwellenwert herabgesetzt werden, so dass fünf Prozent des Aktienkapitals genügt, um ein Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Dies entspricht zurzeit einem totalen Aktiennennwert von CHF 165'056. Die Erhöhung der Frist von 30 auf 60 Tage ist erforderlich, um eine angemessene Behandlung des Vorschlages durch den Verwaltungsrat und die Traktandierung in organisatorischer Hinsicht sicher zu stellen.

6.2 Beibehaltung des bisherigen bedingten Kapitals in der Höhe von CHF 264'270, Neuschaffung von bedingtem Kapital in der Höhe von CHF 165'056 und Erweiterung des Verwendungszweckes (Änderung von Artikel 3a der Statuten)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Beibehaltung des bisherigen bedingten Kapitals in der Höhe von CHF 264'270 und die erneute Schaffung eines bedingten Kapitals in der Höhe von CHF 165'056 sowie die Erweiterung des Verwendungszweckes durch eine Änderung von Artikel 3a der Statuten wie folgt (Neufassung):

"Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 8'586'520 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 um höchstens CHF 429'326 erhöhen, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 264'270 durch Ausübung von Optionsrechten durch Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, des Managements sowie durch ausgewählte Mitarbeiter der Phonak Gruppe. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen;
- b) bis zu einem Betrag von CHF 165'056 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Managements und durch ausgewählte Mitarbeiter der Phonak Gruppe sowie durch Anleiens- und/oder Wandelobligationäre und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 dieser Statuten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu plazieren, die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensemission anzusetzen und der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiensemission festzulegen."

Erläuterung

An den Generalversammlungen 1994 und 2000 wurde durch entsprechende Statutenänderungen bedingtes Kapital im Maximalbetrag von CHF 14'000'000.- zum Zweck der Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, des Managements sowie von ausgewählten Mitarbeitern der Phonak Gruppe geschaffen. Durch die Ausübung der eingeräumten Optionsrechte durch die Berechtigten sowie durch den Herabsetzungsbeschluss der Generalversammlung vom 5. Juli 2001 verminderte sich der ursprünglich beschlossene Maximalbetrag des bedingten Aktienkapitals auf heute CHF 264'270.-.

Die Gesellschaft möchte sich die zusätzliche finanzielle Flexibilität erhalten, welche das bedingte Kapital bietet. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat, zusätzlich bedingtes Kapital für die Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen eingeräumt werden, zu schaffen.

6.3 Schaffung eines genehmigten Kapitals von CHF 165'056 (Änderung von Artikel 3b der Statuten)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die erneute Schaffung eines genehmigten Kapitals von CHF 165'056 durch eine Änderung von Artikel 3b der Statuten wie folgt (Neufassung):

"Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 6. Juli 2007 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 165'056 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 3'301'120 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, diese Aktien aus Eigenkapital zu liberieren. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder die Finanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen.

Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten."

Erläuterung

An der ausserordentlichen Generalversammlung im Jahre 2000 wurde der Verwaltungsrat gestützt auf Artikel 651 OR ermächtigt, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen. Diese Ermächtigung ist am 7. Dezember 2002 erloschen. Die Gesellschaft möchte sich erneut die zusätzliche finanzielle Flexibilität, welche das genehmigte Kapital bietet, einräumen lassen. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat, erneut genehmigtes Kapital zu schaffen.

6.4 Anpassung der Statuten im Zusammenhang mit den Anforderungen der guten Corporate Governance (Änderung von Artikel 15, Artikel 16, Artikel 20 Abschnitt 1, Artikel 21 Abschnitt 1 sowie Artikel 24 Abschnitt 2 der Statuten)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung der Statuten an die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Corporate Governance durch folgende Änderung von Artikel 15, Artikel 16, Artikel 20 Abschnitt 1, Artikel 21 Abschnitt 1 sowie Artikel 24 Abschnitt 2 der Statuten:

Artikel 15: Beschlussfassung und Wahlen (Neufassung)

"Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Beschlussfassung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet."

Letzter Abschnitt bleibt unverändert.

Artikel 16: Abstimmungen und Wahlen

Dieser Artikel soll gelöscht werden.

Artikel 20 Abschnitt 1: Beschlüsse (Neufassung)

"Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen."

Artikel 21 Abschnitt 1: Pflichten und Zuständigkeiten (Neufassung)

"Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu."

Artikel 24 Abschnitt 2: Wahl, Amtsdauer und Aufgaben (Neufassung)

"Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungsbestätigungen (Art. 652f, 653f und 653i OR) abgibt."

Erläuterungen

Im Geschäftsjahr 2004/05 hat sich der Verwaltungsrat das Ziel gesetzt, die relevanten Reglemente auf die allgemein anerkannten Grundsätzen der guten Corporate Governance zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Im Zuge dieser Bemühungen beantragt der Verwaltungsrat nun auch, die Statuten in den oben genannten Artikeln anzupassen, um die Erfordernisse der guten Corporate Governance besser zu erfüllen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2004/05 sowie die Originalberichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers liegen ab dem 7. Juni 2005 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in 8712 Stäfa, Laubisrütistrasse 28, auf. Diese Unterlagen können auch mittels Antwortschein beim Aktienregister bestellt oder auf der Internetseite www.phonak.com eingesehen werden.

Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionäre, die bis zum 1. Juli 2005 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrates direkt zugeschickt. Gegen Rücksendung des Antwortscheins wird ihnen die Zutritts- und Stimmkarte ab dem 17. Juni 2005 zugestellt.

Vom 4. - 8. Juli 2005 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Namenaktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Stellvertretung / Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen anderen Aktionär: Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte ausfüllen und dem bevollmächtigten Aktionär mitgeben;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Kurt U. Blickenstorfer, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 44, Postfach 6040, 8023 Zürich. Zur Vollmachterteilung genügt der beiliegende Antwortschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Bei fehlenden schriftlichen Weisungen des Aktionärs hinsichtlich aller oder einzelner Traktanden übt der unabhängige Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus;
- durch die Phonak Holding AG: Blankovollmacht auf dem Antwortschein mit beiliegendem Umschlag an die Phonak Holding AG senden (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates. Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet. Für die Abstimmung über die Entlastung der Organe wird der Organvertreter seine Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter übertragen, welcher seine Stimmen gemäss Antrag des Verwaltungsrates abgeben wird.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft spätestens bis zum 6. Juli 2005, 16.00 Uhr, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben.

Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

Die Aktionäre werden auf Artikel 12 der Statuten aufmerksam gemacht, wonach kein Aktionär bei der Ausübung des Stimmrechts für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl der Aktien auf sich vereinigen darf.

Sprache

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Eine Simultanübersetzung ins Englische ist vorgesehen.

Stäfa, 7. Juni 2005

Für den Verwaltungsrat

Andy Rihs

Präsident